

Normgeber:	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	Quelle:	
Aktenzeichen:	102-65356 (24)	Gliederungs-Nr:	79300
Erlassdatum:	23.09.2009	Normen:	Nds. FischG, § 34 BBiG 2005, § 40 BBiG 2005, § 1 FlaggRG, § 2 FlaggRG, § 35 GewO, § 3 GewStG, § 16 Nds. FischG, § 264 StGB
Fassung vom:	23.09.2009	Fundstelle:	Nds. MBl. 2009, 883
Gültig ab:	01.01.2007		
Gültig bis:	31.12.2015		

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur
Förderung der niedersächsischen Betriebe der Hochsee- und
Küstenfischerei im Rahmen des Europäischen Fischereifonds**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren
8. Schlussbestimmungen

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen
Betriebe der Hochsee- und Küstenfischerei im Rahmen des Europäischen Fischereifonds**

**Erl. d. ML v. 23. 9. 2009 — 102-65356 (24) —
— VORIS 79300 —**

Fundstelle: Nds. MBl. 2009 Nr. 41, S. 883

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der VV zu § 44 LHO sowie nach der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. 7. 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 223 S. 1) und der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission vom 26. 3. 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 (ABl. EU Nr. L 120 S. 1) sowie nach Maßgabe des „Operationellen Programms EFF für Deutschland“ 2007 bis 2013 ergänzend zu den Gemeinschafts- und Bundesbeihilfen Zuwendungen für Unternehmen der Hochsee- und Küstenfischerei, die ihren Sitz in Niedersachsen haben.

Mit den Zuwendungen soll angestrebt werden, die allgemeinen und speziellen Zielbeschreibungen der o. g. Verordnungen und des Operationellen Programms zu erreichen.

1.2 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das Zielgebiet „Konvergenz“, bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und Verden. Zum „Nichtkonvergenzgebiet“ zählt das übrige Landesgebiet Niedersachsens.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen der Unternehmen der Hochsee- und Küstenfischerei an Fischereifahrzeugen mit einer Länge von über 13 m über Alles, die eine weitere Einsatzdauer von 10 Jahren erwarten lassen, für folgende Vorhaben:

2.1.1 Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen und im Hinblick auf die Selektivität, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei stehen, mit Ausnahme von kurzlebigen Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht zur Erstausrüstung eines Fischereifahrzeugs im Rahmen eines Ankaufs- oder Umstellungsvorhabens beschafft werden, nach den Zielen der Maßnahme 1.3 des Operationellen Programms,

2.1.2 Ankauf von gebrauchten Fischereifahrzeugen im Rahmen der sozioökonomischen Ausgleichszahlungen nach den Zielen der Maßnahme 1.5 des Operationellen Programms.

2.2 Nicht gefördert werden:

2.2.1 Vorhaben, die wegen nicht ausreichender Fangmöglichkeiten, insbesondere fehlender Fangquoten, wegen mangelnder Rentabilität des Betriebes oder aus anderen Gründen eine hinreichende Wirtschaftlichkeit nicht erwarten lassen, und Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist. Hierbei sind mindestens 10 v. H. des förderfähigen Investitionsvolumens durch unbelastete Barmittel aufzubringen.

2.2.2 Reparaturen, Unterhaltungsmaßnahmen oder Ersatzbeschaffungen, der Kauf gebrauchter Materialien und Geräte, Eigenleistungen in Form von Arbeits- und Sachleistungen, Leasingkosten.

2.2.3 Ausgaben für die Kreditbeschaffung, auch zur Zwischenfinanzierung der öffentlichen Zuwendung, Sollzinsen, Maklerprovisionen, Versicherungsbeiträge, Mehrwertsteuer, nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti, Pacht- oder Charterkosten, Verwaltungsgebühren für Genehmigungen und Erlaubnisse.

2.2.4 Betriebskosten der Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.).

2.2.5 Übertragung des Eigentums an einem Unternehmen.

2.2.6 Baunebenkosten und Ausgaben für technische und finanzielle Beratung, die 12 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben überschreiten.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Hochsee- und Kutterfischerei (einschließlich Stille Fischerei, Muschelfischerei und marine Aquakultur).

Kutterfischerei (Kleine Hochsee- und Küstenfischerei) ist die mit Fischereifahrzeugen bis zu 500 BRZ ausgeübte Fischerei auf der Hohen See und in den Küstengewässern, deren innere Grenze in § 16 Abs. 2 und 3 sowie in Anlage 1 Nds. FischG vom 1. 2. 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist, sofern das Unternehmen gemäß § 3 Nr. 7 GewStG i. d. F. vom 15. 10. 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung von der Gewerbesteuer befreit ist. Nicht unter die Kutterfischerei fällt die Hamenfischerei.

Große Hochseefischerei ist die mit Fischereifahrzeugen ab 500 BRZ ausgeübte Fischerei.

3.2 Der Betriebssitz und der Geschäftsbetrieb des Unternehmens des Antragstellers müssen in Niedersachsen ansässig sein. Das Fischereifahrzeug muss in einem niedersächsischen Hafen registriert sein. Das Unternehmen muss Teil der deutschen Volkswirtschaft sein.

3.3 Der Bestand des Unternehmens muss für die Dauer der Bindungsfrist oder der Laufzeit der Zuwendungen als gesichert angesehen werden können. Im Einzelfall können besondere Anforderungen, z. B. zusätzliche Sicherheiten, wie selbstschuldnerische Bürgschaften, Garantien u. a. sowie Bedingungen gesellschaftsrechtlicher Art, gestellt werden.

3.4 Im Bereich der Kutterfischerei können Personengesellschaften (GbR, KG, oHG) und Kapitalgesellschaften (auch GmbH & Co. KG) nur dann gefördert werden, wenn mindestens eine Fischerin oder ein Fischer, die oder der die in den Nummern 3.9 und 3.10 genannten Förderbedingungen erfüllt, als Mitgesellschafterin oder Mitgesellschafter die tatsächliche und rechtliche Herrschaft über das Unternehmen ausübt. Die Gesellschaftsanteile der förderungsfähigen Fischerinnen und Fischer gemäß den Nummern 3.9 und 3.10 müssen mindestens 51 v. H. betragen. Auch die Geschäftsführung muss in Händen förderungsfähiger Fischerinnen oder Fischer gemäß den Nummern 3.9 und 3.10 liegen, gegen deren Willen Beschlüsse über den Verkauf des Fischereifahrzeugs sowie über die Auflösung der Gesellschaft und die Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht gefasst werden können.

Bei dem Vorhaben einer Kapitalgesellschaft muss es sich darüber hinaus um ein Fischereifahrzeug von über 24 m Länge über Alles handeln.

Die Gesellschaftsverträge sowie Auszüge aus dem Handelsregister sind der Bewilligungsbehörde vorzulegen, Nebenabreden sind nicht zulässig.

3.5 Zuwendungen werden nicht Unternehmen gewährt, deren Vermögen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder gegen die eine sonstige Zwangsvollstreckung betrieben wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren durch einen Zwangsvergleich beendet wird, und zwar für die Dauer von zwei Jahren nach Aufhebung des Verfahrens.

3.6 Das Unternehmen muss zum Zeitpunkt der Förderung und mindestens bis zum Ablauf der Bindungsfrist nach Nummer 6.7 einer anerkannten Erzeugerorganisation gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. 12. 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 17 S. 22, Nr. L 83 S. 35; 2002 Nr. L 6 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1759/2006 des Rates vom 28. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 335 S. 3), bzw. der Folgeverordnung und den hierzu ergangenen Bestimmungen angehören. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Mitgliedschaft verzichtet werden, wenn es dem Unternehmen durch Umstände, die es selbst nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, einer anerkannten Erzeugerorganisation beizutreten.

3.7 Bei einem Unternehmen der Kutterfischerei muss es sich um ein Unternehmen handeln, das Haupterwerbsfischerei i. S. dieser Richtlinie betreibt. Haupterwerbsfischerei liegt vor, wenn das antragstellende Unternehmen im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 60 v. H. seiner Bruttoeinnahmen aus der Kutterfischerei bezogen und hierfür die oder der gemäß den Nummern 3.9 und 3.10 förderungsfähige Fischerin oder Fischer mindestens 50 v. H. der Arbeitszeit aufgewendet hat. Im Fall der Existenzgründung soll die Erfüllung dieser Voraussetzungen zu erwarten sein.

3.8 Die Unternehmenseigentümerin oder der Unternehmenseigentümer oder die mit der Geschäftsführung betraute Person muss zuverlässig i. S. des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung i. d. F. vom 22. 2. 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung sein.

3.9 Im Bereich der Kutterfischerei muss die Unternehmenseigentümerin oder der Unternehmenseigentümer oder die mit der Betriebsführung betraute Person nach ihrer oder seiner beruflichen Vorbildung und bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten und die nach der Schiffsbesetzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen Patente zum Führen des zu fördernden Fischereifahrzeugs besitzen. Das Gleiche gilt für angestellte Schiffsführerinnen und Schiffsführer im Fall des Ablebens oder der Berufsunfähigkeit der Unternehmenseigentümerin oder des Unternehmenseigentümers. Werden diese Bedingungen von der Unternehmenseigentümerin oder dem Unternehmenseigentümer nicht erfüllt, genügt es, wenn sie die Ehepartnerin oder der Ehepartner erfüllt und sie oder er als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter und Setzfischerin oder Setzfischer eingesetzt ist.

3.10 Im Bereich der Kutterfischerei müssen nach dem 31. 12. 1956 geborene Unternehmenseigentümerinnen und Unternehmenseigentümer bzw. die mit der Betriebsführung betrauten Personen die Abschlussprüfung im Beruf Fischwirt (Betriebszweig „Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“) gemäß den §§ 34 oder 40 Abs. 2 BBiG bestanden haben. Wird diese Bedingung von der Unternehmenseigentümerin oder dem Unternehmenseigentümer nicht erfüllt, genügt es, wenn sie die Ehepartnerin oder der Ehepartner erfüllt und sie oder er als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter und Setzfischerin oder Setzfischer eingesetzt ist. In Härtefällen kann die Bewilligungsbehörde

Ausnahmen zulassen, wenn gewährleistet ist, dass die betreffende Person zum frühestmöglichen Zeitpunkt die oben genannte Abschlussprüfung ablegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, die mit Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 im Einklang stehen.

4.2 Zuwendungen werden nur gewährt für Fischereifahrzeuge,

4.2.1 die die Bundesflagge nach § 1 oder § 2 Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes i. d. F. vom 26. 10. 1994 (BGBl. I S. 3140) in der jeweils geltenden Fassung führen,

4.2.2 die in einem Seeschiffsregister in Niedersachsen oder beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven registriert sind,

4.2.3 die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 des Rates vom 22. 9. 1986 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge (ABl. EG Nr. L 274 S. 1, Nr. L 286 S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 3259/94 des Rates vom 22. 12. 1994 (ABl. EG Nr. L 339 S. 11), vermessen sind,

4.2.4 die in die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft eingetragen sind,

4.2.5 die für die Dauer der Zweckbindung gemäß Nummer 6.7 zum vollen Zeitwert versichert sind.

4.3 Bei einer Neumotorisierung im Rahmen einer Modernisierung von Fischereifahrzeugen muss für den Schiffsmotor eine Typ-Prüfung des Germanischen Lloyd vorliegen und die installierte Umbauleistung darf nicht geringer als 70 v. H. der im Rahmen der Typ-Prüfung festgestellten maximalen Leistung im Dauerbetrieb sein. Bei dem Leistungsumbau darf die Nenndrehzahl des Motors nicht verringert werden.

4.4 Die zuschussfähigen Gesamtausgaben müssen für jede Einzelmaßnahme mindestens 20 000 EUR betragen. Bei ausschließlichen Vorhaben im Hinblick auf die Selektivität haben die zuschussfähigen Gesamtausgaben mindestens 10 000 EUR zu betragen. Die zuschussfähigen Gesamtausgaben richten sich nach der Höhe des Versicherungswertes i. S. des Artikels 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 i. V. m. Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007.

4.5 Die finanzielle Eigenbeteiligung des Antragstellers ergibt sich aus dem Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006.

Zuwendungen für den Kauf gebrauchter Fischereifahrzeuge richten sich nach Artikel 27 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006.

4.6 Der Antragsteller hat sich durch eine Erklärung im Zuwendungsantrag damit einverstanden zu erklären, dass die Daten der Zuwendung nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 498/2007 veröffentlicht werden.

4.7 In Abweichung von Nummer 3 Satz 1 ANBest-P gilt bei Investitionsvorhaben natürlicher oder juristischer Personen des privaten Rechts bis zu einer Förderquote von 50 v. H. Folgendes: Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Wenn sich an dem Zuschuss der EFF beteiligt, besteht die Zuwendung im Konvergenzgebiet jeweils zu 75 v. H. aus Mitteln des EFF und zu 25 v. H. aus Landesmitteln bzw. im Nichtkonvergenzgebiet zu jeweils 50 v. H. aus Mitteln des EFF und aus Landesmitteln.

5.2 Die Höhe der Zuwendung richtet sich im Fall der Nummer 2.1.1 nach Gruppe 2 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 i. V. m. Nummer 4.5 dieser Richtlinie und beträgt bis zu 40 v. H. der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Bis zum 31. 12. 2010 kann im Einzelfall Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. 7. 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 202 S. 1) zur Anwendung kommen. Im Fall der Nummer 2.1.2 richtet sich die Höhe der Zuwendung nach Artikel 27 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006. Zuwendungen des Bundes für diese Maßnahme sind in die Berechnung der Obergrenze einzubeziehen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gegen zu gewährende Zuwendungen können Forderungen des Landes sowie des Bundes und der EU aufgerechnet werden, sofern sie aus der Abwicklung des Operationellen Programms stammen.

6.2 Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Bindungsfrist der Zuschüsse (Nummer 6.7) müssen die in den Nummern 3.2 bis 3.10 genannten Bedingungen erfüllt sein.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für die Dauer der Bindungsfrist gemäß Nummer 6.7 der Bewilligungsbehörde unaufgefordert Jahresabschlüsse (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen) und Gesellschaftsverträge bzw. deren Änderungen zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann auch weitergehende Unterlagen wie betriebswirtschaftliche Auswertungen verlangen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde hat der Zuwendungsempfänger eine Buchführung einzurichten und fortzuführen, die dem BMELV-Jahresabschluss für das Testbetriebsnetz „Kleine Hochsee- und Küstenfischerei“ entspricht. Dieser Jahresabschluss ist der zuständigen Behörde auf deren Verlangen bis spätestens fünf Monate nach Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorzulegen.

6.4 Die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des

Strafgesetzbuchs. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, sind sie der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.5 Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit insbesondere dann widerrufen werden, wenn das geförderte Fischereifahrzeug innerhalb der Zweckbindungsfrist

- nicht mehr in der Fischerei eingesetzt wird,
- ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert wird oder in Totalverlust gerät
- oder wenn eine sonstige Bewilligungsvoraussetzung gemäß den Nummern 3 und 4 entfällt.

Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung ist nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren nach der Bewilligung der Gesamtzuschuss zurückzufordern. Bei einer danach eintretenden zweckwidrigen Verwendung findet VV Nr. 8.3 zu § 44 LHO Anwendung.

6.6 Bei einer Veräußerung eines geförderten Fischereifahrzeugs vor Ablauf der Zweckbindungsfrist kann von einer Erstattung abgesehen werden, wenn der Erwerber die Fördervoraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt und sich verpflichtet, in die Rechte und Pflichten des bisherigen Eigentümers einzutreten. Der Subventionswert der übertragenen Zuwendungen wird auf eine mögliche neue Förderung angerechnet.

6.7 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Maßnahmen nach

- Nummer 2.1.1 fünf Jahre vom Zeitpunkt der Fertigstellung oder der letzten Beschaffung an gerechnet,
- Nummer 2.1.2 sieben Jahre vom Zeitpunkt der Übergabe des Fahrzeugs an gerechnet.

6.8 Beträgt der Zuschuss mindestens 50 000 EUR, so ist seine Zweckbindung oder ein etwaiger Rückzahlungsanspruch durch Eintragung einer brieflosen Grundschild an rangbereiter Stelle im Seeschiffsregister zugunsten des Landes, vertreten durch das ML, zu sichern.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven.

7.3 Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise, insbesondere eine Rentabilitätsvorschau oder eine betriebswirtschaftliche Analyse beizufügen. Hieraus entstehende Kosten trägt der Antragsteller.

Überschreiten die zuschussfähigen Gesamtausgaben den Betrag von 500 000 EUR, ist beim ML die vorherige Anerkennung der fischereipolitischen Förderungswürdigkeit einzuholen.

7.4 Juristische Personen haben bei Antragstellung zusätzlich Gesellschaftsverträge, Charterverträge, Handelsregistrauszüge und sonstige Unterlagen, aus denen die Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftern hervorgehen, jeweils nach dem neuesten Stand, vorzulegen.

7.5 Jede Maßnahme bedarf vor Beginn der fachtechnischen Stellungnahme durch die Fischereiaufsichtsbeamtin oder den Fischereiaufsichtsbeamten der Bewilligungsbehörde. Nach Durchführung der Maßnahme hat eine Abnahme durch diese Beamtin oder diesen Beamten zu erfolgen. Fachtechnische Stellungnahme und Abnahmebericht werden der Bewilligungsbehörde vorgelegt.

7.6 Wenn öffentliche Darlehen oder Kapitalmarktdarlehen, die im zu fördernden Fischereifahrzeug gesichert werden sollen, Bestandteil der Finanzierung der Maßnahme sind, kann die Bewilligungsbehörde die Vorlage einer Werttaxe für das Fischereifahrzeug verlangen. Bei Ankaufsvorhaben ist in jedem Fall eine Werttaxe zu erstellen. Die Kosten trägt der Antragsteller, auch im Fall einer Ablehnung des Antrags.

7.7 In begründeten Fällen kann mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsbehörde des EFF ein vorzeitiger Vorhabenbeginn schriftlich zugelassen werden. Die Begründung ist aktenkundig zu machen.

7.8 Über die Höhe der Förderung ist unverzüglich durch Bescheiderteilung zu entscheiden. Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf Anforderung. Die Anforderung ist mit der Vorlage eines Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu verbinden. Ihm sind geeignete Nachweise über die bezahlten Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege beizufügen, weil die Bezuschussung mit Mitteln des EFF nur für tatsächlich getätigte Ausgaben stattfinden darf.

Die Bewilligungsbehörde ändert ggf. aufgrund des Nachweises des förderfähigen Aufwands in Verbindung mit dem bewilligten Fördermittelanteil die Zuwendungshöhe durch einen Änderungsbescheid.

Die vorgelegten Zahlungs- und Rechnungsbelege sind durch die Bewilligungsbehörde mit einem Stempelaufdruck „Wurde für Zwecke des EU-EFF genutzt“ zu versehen.

7.9 Hinsichtlich der Unterlagen, die mit diesen Maßnahmen in Zusammenhang stehen können, steht neben dem ML und dem LRH der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rechnungshof (soweit eine Gemeinschaftsbeteiligung erfolgt) sowie deren Beauftragten bei allen Dienst- und

sonstigen Stellen, die mit der Bewilligung und Bewirtschaftung der Zuwendung zu tun haben, sowie bei den Zuwendungsempfängern ein uneingeschränktes Prüfungsrecht zu.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An das
Staatliche Fischereiamt Bremerhaven

© juris GmbH